

kommen dadurch für Denjenigen, zu dessen Gunsten sie hinterlegt worden sind, die Eigenschaft eines Faustpfandes.

Wer als Bürge angenommen werden soll, hat die Bürgschaft gerichtlich oder vor Notar unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erklären.

§ 253.

Bei veränderten Umständen kann auf Erhöhung, Herabsetzung, Aufhebung oder Erneuerung der Sicherheitsleistung zu jeder Zeit angetragen werden.

§ 254.

Ueber den Antrag auf Sicherheitsleistung oder auf Erhöhung, Herabsetzung, Aufhebung oder Erneuerung derselben ist, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, nicht mittelst Erkenntnisses zu entscheiden, sondern Beschluß zu fassen.

§ 255.

Wenn die verfügte Sicherheitsleistung nicht erfolgt, so können die im Kapitel XXXVI zur Einbringung von Geldschulden bestimmten Vollstreckungsmittel zur Anwendung gebracht werden. Der zu einer Sicherheitsleistung Verpflichtete kann dieselbe, auch nachdem ihm vom Gerichte bereits die Bestellung durch baares Geld auferlegt worden ist, in einer anderen zulässigen Weise bewirken.

Kapitel VIII.

Von den Prozeßkosten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 256.

Die Prozeßkosten bestehen aus den Gebühren und Verlägen der Gerichte und der Advokaten.

§ 257.

Vorbehältlich des Anspruches auf Erstattung durch die Gegenpartei hat jede Partei die während des Rechtsstreites durch ihre Anträge und Handlungen verursachten Prozeßkosten allein, dagegen die Prozeßkosten rücksichtlich solcher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich oder für beide Parteien vorgenommen worden sind, zu ihrem Theile zu bestreiten.

§ 258.

Erfordert eine gerichtliche Handlung außergewöhnliche Verläge, oder steht die Bezahlung von Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen in Aussicht, so ist